

# Allgemeine Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna

In der Fassung der Bekanntmachung vom  
13.12.1995 (Amtsblatt des Kreises Unna Nr.  
40/1995)

geändert durch  
Änderungssatzung vom 13.03.1996  
(Amtsblatt Nr. 12/1996),  
Änderungssatzung vom 03.12.1997  
(Amtsblatt Nr. 35/1997),  
Änderungssatzung vom 17.06.1998  
(Amtsblatt Nr. 21/1998),  
Änderungssatzung vom 09.06.1999  
(Amtsblatt Nr. 20/1999) und  
Änderungssatzung vom 22.01.2002  
(Amtsblatt Nr. 03/2002)  
Änderungssatzung vom 04.07.2002  
(Amtsblatt Nr.23/2002)  
Änderungssatzung vom 04.12.2002  
(Amtsblatt Nr. 37/2002)  
Änderungssatzung vom 13.01.2004  
(Amtsblatt Nr. 36/2005)  
Änderungssatzung vom 28.05.2009  
(Amtsblatt Nr. 20/2009)  
**Änderungssatzung vom XX.XX.2011**  
**(Amtsblatt Nr. XX/2011)**

## I. Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Unna

### § 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten -, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren) und
- b) die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren).

### § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind in den Fällen der
  - a) Verwaltungsgebühren der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird
  - b) Benutzungsgebühren der Benutzer der Einrichtung oder Anlage.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
  1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
  2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend (soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt).
- (4) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger denselben Gebührenschuldner betreffende Amtshandlungen für einen im voraus bestimmten Zeitraum, der 1 Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

### § 4 Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen

Bei Ablehnung eines Antrages auf eine gebührenpflichtige Leistung oder bei Zurücknahme vor ihrer Beendigung sind 10 v. H. bis 75 v. H. der Verwaltungsgebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

Für einen lediglich wegen Unzuständigkeit abzulehnenden Antrag wird eine Gebühr nicht erhoben.

### § 5 Gebühren und Auslagen im Widerspruchsverfahren

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr nur dann erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, nach dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

- (2) Die Gebühren und Auslagen eines ohne Erfolg eingelegten Widerspruchs fallen demjenigen zur Last, der den Widerspruch eingelegt hat. Unterliegt er z. T., so fallen ihm insoweit Kosten zur Last, es sei denn, dass er nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.
- (3) Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### § 6 Auslagen

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchst. a) sind besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu ersetzen.

Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist oder wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
- im Einzelfall besonders hohe Telegrafien-, Fernschreib- und Fernsprechgebühren und Zustellkosten,
  - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

- (3) Die §§ 2 und 9 gelten entsprechend.

### § 7 Gebührenfreiheit

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um beantragte amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gem. § 6 Abs. 1 S. 2, § 19 ÖGDG oder nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
  - die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und es sich nicht um beantragte amtliche Bescheinigungen,

Zeugnisse oder Gutachten gem. § 6 Abs. 1 S.2, § 19 ÖGDG handelt,

- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient und es sich nicht um beantragte amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gem. § 6 Abs. 1 S. 2, § 19 ÖGDG handelt.

- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
- Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
  - Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
  - mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
  - Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe,
  - Handlungen, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
  - Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.

### § 8 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Das selbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

### § 9 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Bührenscluld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen entstehen mit Eintritt in das Benutzungsverhältnis.

- (2) Verwaltungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebüh-

renschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Benutzungsgebühren sind vor Beginn der Benutzung fällig.

- (3) Tätigkeiten auf dem Gebiet des Kultur-, Tief- und Straßenbaus können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.
- (4) Wird nur gegen die Gebührenfestsetzung ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 10  
**Gebührengläubiger**

Gebührengläubiger ist der Kreis, dessen Behörde eine gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

§ 11  
**Säumniszuschlag**

Für die Erhebung von Säumniszuschlägen gelten die Bestimmungen des § 240 der Abgabenordnung 1977 (BGBl. I S. 613) in der z. Z. gültigen Fassung.

§ 12  
**Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Unna vom 16. Dezember 1983 außer Kraft.

## II. Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €			
<b>1.</b>	<b>Beglaubigungen</b>				
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen				<b>2,00</b>
1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite				<b>3,75</b>
1.3	sonstige Bescheinigungen				<b>5,00</b>
1.4	Zeugnisse (Ursprungszeugnisse), Ausstellung von Zweitausfertigungen				
1.4.1	Ausstellungsdatum des Originalzeugnisses innerhalb der letzten 10 Jahre				<b>10,00</b>
1.4.2	Ausstellungsdatum des Originalzeugnisses länger als 10 Jahre zurückliegend				<b>15,00</b>
1.5	Beglaubigungen von Zeugnisablichtungen je Dokument				<b>1,50</b>
<b>2.</b>	<b>Ablichtungen und Lichtpausen, Auszüge, Vervielfältigungen, Mikroverfilmung</b>				
2.1	Ablichtungen				
	bis zum Format DIN A 4 je Seite				<b>0,60</b>
	bei größerem Format als DIN A 4 je Seite				<b>0,85</b>
2.2	Vervielfältigungen und Plots je Plot. Für farbige Plots wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.				
	DIN A 4				<b>7,50</b>
	DIN A 3				<b>8,50</b>
	DIN A 2				<b>10,50</b>
	DIN A 1				<b>12,50</b>
	DIN A 0				<b>14,50</b>
	Gebühren für Ablichtungen und Lichtpausen entstehen nur, wenn im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 2,50 Euro erreicht wird.				
2.3	Aktenversand pro Akteneinsicht				<b>12,00</b>
<b>3.</b>	<b>Kommunale Bewertungsstelle</b>				
3.1	Bewertungen und Stellungnahmen zu bebauten, dem Bodenwertanteil bebauter Grundstücke und unbebauter Grundstücke, zu Rechten an bebauten und unbebauten Grundstücken, zu Miet- und Pachtwerten sowie zur Höhe anderer Vermögensvor- und -nachteile (Grundbetrag)				<b>700,00</b>
	dazu bei einem Wert des zu begutachtenden Objekts bis 770.000 Euro				<b>2 v. T. des Wertes</b>
	oder dazu bei einem Wert des zu begutachtenden Objektes über 770.000 Euro				<b>1 v. T. des Wertes zuzüglich 770</b>
	Unter "Wert" wird der jeweils im Gutachten abschließend ermittelte Wert verstanden. Bei Gutachten über Miet- oder Pachtwerte ist vom 10-fachen des ermittelten Jahresmiet- oder -pachtwertes auszugehen.				
	Bei der Gutachtenerstattung anfallende Auslagen sind einzeln abzurechnen.				
3.1.1	Zuschläge zur Gebühr nach Tarifstelle 3.1 wegen erhöhten Aufwandes, wenn				
	a) neben dem Standardverfahren weitere Wertermittlungsverfahren notwendig sind				<b>bis 200</b>
	b) Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind				<b>bis 400</b>
	c) besondere rechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau) zu berücksichtigen oder wertrelevante Rechte oder Lasten (z.B. Erbbau-, Mietrecht) zu ermitteln sind				<b>bis 600</b>
	d) Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind				<b>bis 300</b>
3.1.2	Abschlag zur Gebühr nach Tarifstelle 3.1 wegen verminderten Aufwands bei Ermittlung des Wertes zu verschiedenen Wertermittlungstichtagen und bei Bewertung verschiedener Objekte im Rahmens eines Antrages, wenn sie die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen				<b>bis zur Höhe des Grundbetrages in Tarifstelle 3.1</b>
<b>4</b>	<b>Medienzentrum</b>				
4.1	Inanspruchnahme von audiovisuellen Medien und Geräten	1. Tag	2. Tag ¾ der Gebühr	3. Tag ½ der Gebühr	Jeder weitere Tag ¼ der Gebühr
4.1.10	Leinwand	<b>4,00</b>	<b>3,00</b>	<b>2,00</b>	<b>1,00</b>
4.1.11	Diaprojektor	<b>4,00</b>	<b>3,00</b>	<b>2,00</b>	<b>1,00</b>
4.1.12	Tageslichtschreiber	<b>4,00</b>	<b>3,00</b>	<b>2,00</b>	<b>1,00</b>

Lfd. Nr.	Gegenstand				Gebühr €
4.1.13	Kamera-Presenter	6,00	4,50	3,00	1,50
4.1.14	Daten-/Videoprojektor	45,00	33,75	22,50	11,25
4.1.21	CD/DVD-Spieler, DVD-Spieler, Videorecorder	4,00	3,00	2,00	1,00
4.1.22	Fernsehgerät	4,00	3,00	2,00	1,00
4.1.23	Fernsehkombigerät	6,00	4,50	3,00	1,50
4.1.24	Transportable Empfangsanlage	4,00	3,00	2,00	1,00
4.1.31	Camcorder	10,00	7,50	5,00	2,50
4.1.32	Fotoapparat	6,00	4,50	3,00	1,50
4.1.41	Verstärkeranlage Stereo	15,00	11,25	7,50	3,75
4.1.42	Verstärkeranlage Stereo mit drahtlosem Mikrofon	30,00	22,50	15,00	7,50
4.1.43	Verstärkeranlage Mono	6,00	4,50	3,00	1,50
4.1.44	Verstärkeranlage Mono mit drahtlosem Mikrofon	10,00	7,50	5,00	2,50
4.1.45	Mischpult	4,00	3,00	2,00	1,00
4.1.50	Zubehör (Stativ, Ständer, Mikrofon, Videoleuchte u. ä.) je Gerät	2,00	1,50	1,00	0,50
4.1.60	VHS-Videokassette, DVD, CD-Rom	2,00	1,50	1,00	0,50
4.1.70	Videobearbeitungsplatz	20,00	15,00	10,00	5,00
4.1.80	Schulungsraum je Tag (ohne PC-Nutzung)	75,00			
4.1.81	PC-Arbeitsplatz je Tag	25,00			

Die Gebühren gelten, sofern keine anderen Zeiträume angegeben sind, grundsätzlich für die Nutzungsdauer von einem Tag (24 Stunden). Für die Nutzung am Wochenende (Abholung am Freitag Mittag und Rückgabe am Montag Morgen) wird eine Tagesgebühr berechnet.

Die Ausleihe von Schulen für einen Zeitraum von 8 Tagen ist kostenlos. Eine Verlängerung ist möglich

Die Ausleihe an als gemeinnützig anerkannte Vereine für Veranstaltungen, die nicht der wirtschaftlichen Gewinnerzielung dienen, ist bis zu 3 Tagen gebührenfrei. Für jeden weiteren Tag kann ¼ der Tagesgebühr erhoben werden.

4.2	Sonstige Dienstleistungen				
4.2.1	Überspielen, Kopieren von Audio-, Videokassette, DVD u. a. (ohne Leermaterial)				
	Grundpreis				5,00
	zuzüglich je angefangene 30 Minuten Laufzeit				2,50
4.2.2	Abfilmen von 16 mm-, 8 mm-Filmen (ohne Leermaterial)				
	Grundpreis				10,00
	zuzüglich je angefangene 30 Minuten Laufzeit				10,00
4.2.3	Reparatur, Wartung von Geräten, Vorführ-, Kurier- und andere Tätigkeiten je angefangene halbe Stunde				10,00
4.2.4	Nutzung Dienstfahrzeuge				
	Einsatz von Dienstfahrzeugen des Medienzentrums pro km (Der Kurierdienst ist für Schulen kostenlos)				1,00
<b>5.</b>	<b>Durchführung des Landespflegegesetzes und seiner Verordnungen</b>				
	Ausnahmen und Befreiungen von den Anforderungen der AllgFörderpflegeVO				50,00 – 500,00
<b>6.</b>	<b>Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</b>				
6.1	Zufahrten und Zugänge				
6.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen				gebührenfrei
6.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit pro qm Straßenfläche jährlich				1,25

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr €</b>
6.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben pro qm Straßenfläche jährlich	1,25
6.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen pro qm Straßenfläche jährlich	3,25
6.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
6.2.1	Leistungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme, sowie öffentlichen Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen	
6.2.1.1	bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis	15,00 - 375,00
6.2.1.2	länger dauernd jährlich, von - bis	75,00 - 375,00
6.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentl. Verkehr dienen	gebührenfrei
6.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
6.2.3.1	höhengleich	
6.2.3.1.1	bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis	15,00 - 750,00
6.2.3.1.2	länger dauernd jährlich, von - bis	75,00 - 750,00
6.2.3.2	höhenfrei	
6.2.3.2.1	bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis	15,00 - 375,00
6.2.3.2.2	länger dauernd jährlich, von - bis	37,50 - 375,00
6.2.4	Förderbänder u. ä. einschl. Masten, Schächte u. dgl.	
6.2.4.1	bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis	15,00 - 750,00
6.2.4.2	länger dauernd jährlich, von - bis	37,50 - 375,00
6.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	
6.2.5.1	bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis	15,00 - 375,00
6.2.5.2	länger dauernd jährlich, von - bis	37,50 - 375,00
6.3	Längsverlegung, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
6.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch) mit Ausnahme der Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, sowie öffentl. Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen je angefangenen m jährlich	1,25
6.3.2	Gleise	
6.3.2.1	der Schienenbahnen d. öffentl. Verkehrs	gebührenfrei
6.3.2.2	sonstige, je angefangene m jährlich	6,25
6.3.3	O-Bus-Leitungen, einschl. Masten	gebührenfrei
6.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. Masten	gebührenfrei
6.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beieinträchtigt werden kann	
6.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
6.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, je qm in Anspruch genommener Verkaufsfläche	
6.4.2.1	bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis	15,00 - 150,00
6.4.2.2	länger dauernd jährlich, von - bis	37,50 - 150,00
6.4.3	Automaten, jährlich von - bis	15,00 - 375,00
6.4.4	Milchbänke	gebührenfrei
6.4.5	Verladestellen, jährlich von - bis	37,50 - 375,00
6.4.6	Vorübergehend Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkaufsfläche, wöchentlich von - bis	1,25 10,00 15,00
6.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	
6.4.7.1	bis zu 1 Jahr einmalig, von - bis	15,00 - 375,00
6.4.7.2	länger dauernd jährlich, von - bis	37,50 - 375,00
6.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr €</b>
6.5.1	Sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten je Veranstaltung und Tag, von - bis	75,00 - 750,00
6.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches, täglich von - bis	15,00 - 162,50
6.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen, täglich von - bis	15,00 - 162,50
6.6	Einleitung von gereinigtem Abwasser und Oberflächenwasser je Grundstück jährlich	62,50
6.7	Verwaltungsgebühren	
6.7.1	Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis einmalig eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v.H. der vorgenannten festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber	75,00
6.7.2	Für den Abschluss von Gestattungsverträgen und die Erteilung anderer Genehmigungen sowie Zustimmungen nach dem Telekommunikationsgesetz einmalig	75,00
<b>7.</b>	<b>Erklärungen für das Grundbuch</b>	
	Ausstellung von Pfandfreigabeerklärungen, Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumen und dgl. je	20,00
<b>8.</b>	<b>Prüfungen</b>	
	Für die Prüfungen der Kassen-, Haushalts- oder Wirtschaftsführung von Verbänden, Einrichtungen, Vereinen und dgl., sofern der Kreis Unna nicht Mitglied, Träger oder Anteilseigner ist, je Prüfungstag und Prüfer (Für einen Teil des Prüfungstages wird der entsprechende Anteil, mindestens jedoch die Hälfte der Gebühr, erhoben.)	381,00
<b>9.</b>	<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	
	Abgabe von Leistungsverzeichnissen pro Seite der Verdingungsunterlagen	0,30
	Pauschale für Porto und Verpackung	3,00
<b>10</b>	<b>Archiv</b>	
10.1	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus dem Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen, je angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeitsgrad von - bis	8,00 - 32,50
10.2	Bauakten	
10.2.1	Gewähren von Akteneinsicht außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens (Hausakte, mikroverfilmter Vorgang, digitale Akte)	25,00
10.2.2	Reproduktion vom Mikrofilm bzw. Ausdruck aus digitaler Akte je Seite	
	DIN A 4	1,00
	DIN A 3	2,00
<b>11</b>	<b>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten</b>	
11.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten	
11.1.1	Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte ohne nähere gutachtliche Äußerung	29,00
11.1.2	Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachtlicher Äußerung	40,00
11.1.3	Ärztliche Gutachten, je nach Zeitaufwand und Untersuchungsart von - bis	57,00 - 345,00
11.1.4	Zahnärztliche Gutachten, je nach Zeitaufwand und Untersuchungsart von - bis	74,00 - 224,00
11.1.5	Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen, Zeugnissen und Gutachten, sofern von den vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst, von - bis	8,50 - 563,00
11.3	Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlass eines Todesfalles, von - bis	34,00 - 203,00
11.4	Sonderleistungen, die nach GOÄ/GOZ abgerechnet werden	
11.4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.96 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0- bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitte A, E und O des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ 1,0 bis 1,15fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ 1,0 bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr €</b>
11.4.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.96 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0 bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
11.4.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ, § 3 GOZ)	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach den Gebührenordnungen
<b>12.</b>	<b>Förderung des Wohnungsbaus</b>	
12.1	für Neubau / Ersterwerb von Wohneigentum	<b>450,00</b>
12.2	für Erwerb bestehenden Wohneigentums	<b>450,00</b>